

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 31 = 4.F. Jg. 1, 1887, S. 122 - 122

Kreis, Paul, Landrichter in Bromberg: Lehrbuch des deutschen Wechselrechts

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

rischen Rechts Bezug genommen; die Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe, insbesondere des Reichs-Oberhandelsgerichts und des Reichsgerichts sind, sorgfältig beachtet und öfter bekämpft. Mit besonderer Ausführlichkeit ist die Lehre von der Wechselfähigkeit unter Berücksichtigung des gemeinen, preussischen, sächsischen und französischen Rechts behandelt.

Die Darstellung ist einfach und leicht faßlich, ohne dadurch an wissenschaftlicher Tiefe zu verlieren. Künz el.

6.

Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Von Paul Kreis, Landrichter in Bromberg. Berlin 1884. Verlag von Julius Springer.

Wie das Lehmann'sche Werk, so enthält auch das vorstehend bezeichnete Buch eine systematische Darstellung des geltenden deutschen Wechselrechts. Es unterscheidet sich aber von jenem dadurch, daß der Verfasser theoretische Erörterungen und Konstruktionen vermieden, auch die Geschichte des Wechselrechts nur in kurzen Zügen berührt und sich im Wesentlichen begnügt hat, die Normen des Wechselrechts auf Grundlage der Judikatur des Reichs-Oberhandelsgerichts und des Reichsgerichts zu entwickeln. Die so begrenzte Arbeit ist nach dem Ergebnisse der an einzelnen Abschnitten vorgenommenen Prüfung korrekt und sorgfältig; namentlich ist die Vollständigkeit hervorzuheben, welche in der Benutzung und Verwerthung des in den gerichtlichen Entscheidungen gebotenen Stoffes erreicht ist.

Künz el.

7.

Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879. Erläutert von Bernhard Hartmann, Rechtsanwalt zu Nürnberg. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1886. Carl Heymanns Verlag.

Der in dritter Auflage vorliegende Hartmann'sche Kommentar zum Anfechtungsgesetze bietet ein zuverlässiges und übersichtliches Bild des gegenwärtigen Standes der darauf bezüglichen Judikatur und Literatur und erörtert die hervorgetretenen Streitfragen in klaren, scharfen und kurzgefaßten Bemerkungen. Die den einzelnen Paragraphen des Gesetzes sich anschließenden Erläuterungen sind in systematischer, in beigefügten Programmen ersichtlich gemachter Ordnung vorgetragen. Diese Einrichtung erleichtert in dankenswerther Weise die Orientirung. — Dem Kommentar vorangestellt sind außer einer knappen, die Entstehung des Gesetzes behandelnden Einleitung Vorbemerkungen, welche das System, die Grundlagen und den rechtlichen Charakter der Anfechtung, die Zuständigkeit der Gerichte und die Statutenkollision betreffen. — Ein Sachregister bildet den Schluß.

Das Buch darf als ein durchaus empfehlenswerthes Hülfsmittel beim